



REPUBLIK ÖSTERREICH
VOLLZUGSDIREKTION

BMJ-VD51502/0005-VD 5/2012

GRUNDSATZERLASS

betreffend das Arbeitswesen der Justizanstalten

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2013

ABSCHNITTE

I.	Richtlinien zum Abschluss von Arbeitsverträgen.....	2
I.1.	Wann ist ein Vertrag abzuschließen?	3
I.2.	Welcher Vertrag ist abzuschließen?	3
I.3.	Abgrenzung zum Auftragsschein	3
I.4.	Unternehmer als Vertragspartner	3
I.5.	Öffentliche Körperschaften als Vertragspartner	4
I.6.	Fahrkosten, Transport	4
I.7.	Entgelt, Reisegebühren, Überwachungsgebühren	4
I.8.	Vertragsunterfertigung	4
I.9.	Vertragsänderungen, Nachtragsvereinbarungen	4
I.10.	Kündigung.....	5
I.11.	Ausländische Strafgefangene	5
I.12.	Lehrlingsausbildung.....	5
I.13.	Freigänger	5
I.14.	Forderungseinbringung.....	6
I.15.	Basiszinssatz	6
II.	Arbeitsaufträge - Materialkosten	6
III.	Betriebsabrechnungs- und Materialverrechnungsprogramm in den Justizanstalten	6
III.1.	Einführung	6
III.2.	Installation.....	7
IV.	IVV-Modul Arbeitsvergütung (AV)	7
IV.1.	Einführung	7
V.	Richtlinien für den Freigang	8
V.1.	Auswahl der Insassen	8
V.2.	Dauer.....	8
V.3.	Zeitpunkt des Einrückens	8

V.4. Höhe des Arbeitslohnes.....	8
V.5. Beförderung	9
V.6. Lenken von Kraftfahrzeugen durch Freigänger.....	9
V.7. Verwendung von Mobiltelefonen.....	9
V.8. Selbstverpflegung der Freigänger einschließlich ZNG-Bezug außerhalb der Justizanstalt.....	9
V.9. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. Schichtarbeit von Freigängern, für Personalleasingfirmen und den eigenen Wirtschaftsbetrieb	10
V.10. Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, der dem Strafgefangenen selbst oder einem seiner Angehörigen (ganz oder teilweise) gehört.....	10
V.11. Besuchsregelung für Freigänger außerhalb der Justizanstalt.....	11
V.12. Kontrolle.....	11
V.13. Bankkonto für Freigänger.....	12
VI. Anwendung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen auf Insassen der Justizanstalten.....	12
VI.1. Allgemeines	12
VI.2. Geltungsbereich.....	12
VI.3. Vorschriften.....	12
VI.4. Einhaltung der Vorschriften - Verantwortung	13
VI.5. Arbeitseinteilung	13
VI.6. Anwendung auf Jugendliche.....	14
VII. Arbeitsunfälle	14
VII.1. Allgemeines	14
VII.2. Meldung	14
VII.3. Weiterbeschäftigung	14
VII.4. Vorgangsweise nach einer Entlassung	15
VII.5. Bezug von Arbeitslosengeld	16

I. Richtlinien zum Abschluss von Arbeitsverträgen

Aufgrund der Bedeutung der Gefangenarbeit zur Einnahmensteigerung der Justizanstalten soll die Attraktivität für Dritte, mit den Justizanstalten Dienstverschaffungs- bzw. Werkverträge abzuschließen, gefördert und sollen auch die bisherigen "Dienstverschaffungsverträge" an die derzeitige Rechtslage angepasst werden. Dazu wurden die bestehenden Musterverträge überarbeitet und ergänzt, sowie die Bezug habenden Erlässe eingearbeitet, bzw. aufgehoben.

Der in diesen Mustern vorgegebene Text entspricht dem erforderlichen Mindestinhalt derartiger Verträge. Jeder Vertragspunkt ist mit dem Vertragspartner zu vereinbaren, bzw. die jeweilige Auswahlmöglichkeit zu treffen. Abweichende Vertragsbestimmungen sind nur in besonders gelagerten Fällen und nur nach erfolgter Rücksprache mit der Vollzugsdirektion in den Vertrag aufzunehmen. Abweichende, bereits von der Vollzugsdirektion genehmigte Vertragsbestimmungen sind im Vorlagebericht an die Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes, anzuführen.

I.1. Wann ist ein Vertrag abzuschließen?

Ein Vertrag ist jedenfalls zu errichten, wenn die Beistellung von Strafgefangenen an einen Arbeitgeber ununterbrochen länger als zehn Tage oder innerhalb eines Monats durch mehr als zwölf Tage erfolgt.

Sollten vor Abschluss eines Vertrages z.B. Probearbeiten durchgeführt werden, so sind die wesentlichen Punkte in einem Kurzvertrag in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten, der vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist.

I.2. Welcher Vertrag ist abzuschließen?

Für die Arbeitsleistung von Strafgefangenen sollen ausschließlich die drei angeschlossenen Musterverträge verwendet werden:

- Dienstverschaffungsvertrag (Muster A) für die Überlassung von Arbeitskräften (meist Freigänger) an Dritte, wobei die Arbeitsleistung außerhalb der Justizanstalt erbracht wird.
- Dienstverschaffungsvertrag (Muster B) für Gefangenearbeit innerhalb der Justizanstalt in sog. „Betrieben von Unternehmern innerhalb einer Justizanstalt (z.B. JA Stein, JA Graz-Karlau, ASt Asten etc.) und
- Werkvertrag (Muster C) mit dem sich die Justizanstalt gegenüber einem Dritten zur Erbringung eines konkreten Erfolges (z.B. Reparatur eines Kfz oder Herstellung eines Einbauschrances) verpflichtet.

I.3. Abgrenzung zum Auftragsschein

Die Agenden des Werkvertrages werden in der Praxis mittels Auftragsschein < Auftrag Neu > in der IWV behandelt. Bei Aufträgen über 3.000,-- Euro soll grundsätzlich immer ein Werkvertrag abgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des Auftrags in der IWV umfasst nur mehr geringe Auftragssummen (bis 3.000,-- Euro) bzw. kann er als Folgevertrag zu einem schon bestehenden Werkvertrag herangezogen werden. Einer Verwendung neben einem Vertragsmuster aus verwaltungstechnischen Gründen steht nichts entgegen.

Für die Kundengruppe „Privater“ wird in der IWV, je nach dem ob es sich um einen Konsumenten oder Unternehmer handelt, beim Rechnungsausdruck eine entsprechende Haftungsklausel hinzugefügt.

Haftung

Der Bund haftet nicht für fahrlässig verschuldete Sachschäden im Rahmen der Werkerstellung, insbesondere nicht für mangelhafte Arbeitsleistungen oder für die verspätete oder unterbliebene Auslieferung von Erzeugnissen.

I.4. Unternehmer als Vertragspartner

Für alle Verträge gilt, dass die Haftungsbestimmungen für Unternehmer- bzw. Konsumenten unterschiedlich zu handhaben sind. Ein Unternehmer in diesem Sinne ist jemand, für den das abzuschließende Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 KSchG), alle anderen Vertragspartner sind Konsumenten (Verbraucher). Bei dieser Abgrenzung kommt es darauf an, ob der Vertragsinhalt die Privatsphäre oder die Geschäftssphäre des Kontrahenten betrifft. Die Unternehmereigenschaft hat der Vertragspartner im Vertragskopf zu erklären, die Haftungsklausel ist dementsprechend einzusetzen oder hat zu entfallen.

I.5. Öffentliche Körperschaften als Vertragspartner

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer im Sinne der Abgrenzung zu Punkt I.4.

Bei Verträgen mit öffentlichen Körperschaften ist anstelle der in den Mustern vorgesehenen Gerichtsstandsvereinbarung eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen zwischen den übergeordneten Ministerien bzw. zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem jeweiligen Landeshauptmann festzulegen.

I.6. Fahrtkosten, Transport

Grundsätzlich sollte versucht werden, vom Arbeitgeber die Übernahme der Fahrtkosten zu erreichen. Beim Transport durch den Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass Transportfahrzeuge gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgestattet und mit dem amtlichen Prüfzeichen versehen sein müssen.

I.7. Entgelt, Reisegebühren, Überwachungsgebühren

Die Höhe des Arbeitslohnes ergibt sich in der Regel aus dem entsprechenden branchenspezifischen Kollektivvertragslohn zuzüglich der aliquoten Anteile der kollektivvertraglichen Lohn-Sonderleistungen bzw. aus den jeweils gültigen Mindestlohn tarifen. Bei Stücklohnarbeiten innerhalb oder außerhalb der Justizanstalt ist nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 3 StVG vorzugehen. Sonst noch zu beachten:

Allfällige Bezahlung von Tagesgebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 in der derzeit geltenden Fassung.

Vergütungen für das Bewachungsorgan:

Die diesbezüglichen Regelungen des Grundsatzerlasses betreffend das Transportwesen der Justizanstalten bzw. sonstiger Dienststellen der Strafvollzugsverwaltung gelten sinngemäß.

I.8. Vertragsunterfertigung

Notwendig sind die Originalunterschrift der Vertragspartner unter Beifügung der Geschäftsstempel bzw. des Dienstsiegels. Eine Überprüfung der Unterschrift erübrigt sich im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, da eine Haftung der unterfertigenden Person vorliegt, auch wenn diese nicht für die Firma zeichnungsberechtigt ist. Tritt der Vertreter des Vertragspartners der Verpflichtung als Bürger und Zahler (§ 1357 ABGB) bei, ist darauf zu achten, dass neben der Vertragsunterfertigung zusätzlich noch eine eigenhändige Unterschrift unter die Bürgschaftserklärung erfolgt.

I.9. Vertragsänderungen, Nachtragsvereinbarungen

Jede Abänderung der ursprünglich vereinbarten und in einem Vertrag festgelegten Bestimmungen (z.B. Erweiterung des Arbeitsprogrammes, Erhöhung der Anzahl der Gefangenearbeitskräfte, usw.) muss in Form einer Nachtragsvereinbarung eventuell mittels Auftragsschein erfolgen. Der Abschluss einer diesbezüglichen Nachtragsvereinbarung ist mit einer entsprechenden Kalkulation der für das jeweilige Oberlandesgericht zuständigen Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des Bundes zu Prüfungszwecken mitzuteilen.

I.10. Kündigung

Ein Vertrag ist zu kündigen, wenn nach Einstellung der Arbeiten durch den Auftraggeber mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass es in Zukunft zu keiner Wiederaufnahme der Arbeiten kommen wird. Wird ein Vertrag gekündigt, ist dies der für das jeweilige Oberlandesgericht zuständigen Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des Bundes zu Prüfungszwecken zu berichten. In diesem Bericht sind die Kündigungsgründe anzuführen. Verträge, die befristet nur für bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, sind nach Ablauf derselben als beendet zu betrachten, hier ist kein Bericht erforderlich.

I.11. Ausländische Strafgefangene

Eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist für ausländische Insassen (ausgenommen für die Zeit des elektronisch überwachten Hausarrestes) nicht erforderlich. Auf die Zeit nach der Anhaltung hat dies allerdings keinen Einfluss.

I.12. Lehrlingsausbildung

Eine Lehrlingsausbildung im Wege des Freiganges ist mit einem Dienstverschaffungsvertrag in verkürzter Form unter Anchluss des Lehrlingsvertrages und eventueller Berechnungsblätter als Vertragsbestandteile möglich. Ist der Lehrling noch Jugendlicher, dann muss der Lehrvertrag vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden, sonst vom Anstaltsleiter.

I.13. Freigänger

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Anstaltsleitung zur Gewährung des Freiganges gemäß § 126 Abs. 5 StVG wird von den nachstehenden Grundsätzen nicht berührt:

- Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, der dem Strafgefangenen selbst oder einem seiner Angehörigen (ganz oder teilweise) gehört, ist nur bei Vorliegen der in Punkt V.10. beschriebenen Voraussetzungen zu gestatten.
- Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene bis zum Strafantritt tätig war, ist in solchen Fällen für zulässig anzusehen, in denen die Tätigkeit im Betrieb in keinem Zusammenhang mit der strafbaren Handlung steht, derentwegen der Strafgefangene verurteilt wurde, und im Hinblick auf das geringe Gewicht der Straftat und das verhältnismäßig geringe Ausmaß der (noch) in Strahaft zuzubringenden Zeit im Interesse der Resozialisierung (Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes) eine Berücksichtigung des im § 20 StVG genannten Vollzugszweckes in geringerem Ausmaß als sonst in Kauf genommen werden kann.

Die Entlohnung eines Freigängers nach seinem bisherigen Dienstvertrag kommt nur in Betracht, wenn die Freigängerarbeit mit der Arbeit vor der Inhaftierung vollkommen ident bzw. gleichartig ist.

Stets ist die Zustimmung des Freigängers einzuholen (§ 126 Abs 3 StVG).

Hinsichtlich der Verpflegung der Freigänger wird insbesondere auf die diesbezüglichen Regelungen des Grundsatzerlasses betreffend das Verpflegungs- und Küchenwesen der Justizanstalten hingewiesen.

Grundsätzlich ist die Qualifikationsstufe, die der tatsächlichen Freigängerarbeit entspricht (z.B. d - für Facharbeiter) als Vergütungsstufe anzunehmen. Für eine grundsätzliche Einstufung von Freigängern in die höchste Vergütungsstufe besteht keine rechtliche Deckung (Artikel 18 B-VG).

I.14. Forderungseinbringung

Die in den Vertragspunkten 4 geregelten Zahlungsfristen sind zu überwachen. Hinsichtlich der Einmahnung und Eintreibung wird auf die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Grundsatzverlasses betreffend die Behandlung von Rechtsansprüchen und Schadensfällen des Bundes verwiesen.

I.15. Basiszinssatz

In den Dienstverschaffungsverträgen bzw. Mahnschreiben ist der Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in der aktuellen Höhe anzuführen.

Die aktuelle Höhe des Basiszinssatzes kann jederzeit im Internet unter der Internet-Adresse www.oenb.at (Homepage der Österreichischen Nationalbank) in der Rubrik „Rund ums Geld > Aktuelle Zinssätze und Wechselkurse“ abgefragt werden.

II. Arbeitsaufträge - Materialkosten

Bei Materialkosten, welche den Betrag von € 400,-- übersteigen, ist das Material vom Auftraggeber selbst beizustellen. Davon abweichende Sondervereinbarungen können auf Antrag mit Genehmigung der Vollzugsdirektion abgeschlossen werden.

Diese Regelung gilt auch für Aufträge von Justizbediensteten, Justizanstalten und Insassen.

Bei Arbeiten für sonstige Justizdienststellen und für sonstige Behörden und Dienststellen der Gebietskörperschaften soll weiterhin wie bisher versucht werden, eine Materialbeistellung durch den Auftraggeber zu erreichen.

Alternativ besteht die Möglichkeit das Material durch den Betriebsleiter zu bestellen, wobei als Rechnungsadresse die des Auftraggebers anzugeben ist, egal ob die Arbeiten für sonstige Justizdienststellen und für sonstige Behörden und Dienststellen der Gebietskörperschaften durchgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, den Lagerbestand so niedrig wie möglich zu halten.

III. Betriebsabrechnungs- und Materialverrechnungsprogramm in den Justizanstalten

III.1. Einführung

III.1.1. Die EDV-Applikation Integrierte Wirtschaftsverwaltung (IWV) wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 in den Echtbetrieb übernommen. Es ersetzt alle bisher verwendeten EDV-Applikationen für die Auftrags- und Materialverrechnung (z.B. BA-Programm)

III.1.2. Das Ziel der I WV ist eine einheitliche IT-Lösung für alle Produktionsbetriebe, Ökonomien, Anstaltsküchen, Medikamentendepots etc. Unabhängig vom Betriebstyp unterstützt die Applikation I WV jeden einzelnen Betrieb im Aufgabenbereich der Lagerhaltung, Abrechnung und Kalkulation und es können Ressourceneinsätze (Material, Stunden) in den Betrieben auftragsbezogen erfasst und abgerechnet werden. Durch die Ressourcenerfassung in der Applikation I WV entsteht zusätzlich eine zuverlässige und standardisierte Datenbasis für ein Controlling auf verschiedenen Ebenen.

Das gesamte Fachkonzept sowie die Beschreibung der Benutzeroberfläche dieser EDV-Applikation wurden in ein Handbuch verarbeitet. Dieses dient als Nachschlagewerk für alle I WV Anwender und ist unter: **Justiz-Intranet > VJ-Online-Handbücher > Integrierte WirtschaftsVerwaltung** abrufbar. (Hinweis: auch die Online-Rechnungsabfrage (ORA) ist im Handbuch beschrieben)

III.2. Installation

Die Installation der I WV erfolgt über die Produkt-Installation.

III.3. Anwendungsrichtlinien

Zur Unterstützung bei der operativen Anwendung werden Anwendungsrichtlinien erarbeitet. Sie enthalten den Masterkontenplan, Begriffsdefinitionen, Beispiele für Stücklisten, Pauschalkonten usw.

Ein ganz wesentlicher Teil dieser Anwendungsrichtlinien befasst sich mit den Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Diese Anwendungsrichtlinien werden gesondert übermittelt bzw. laufend unter: **Justiz-Intranet > VJ-Online-Handbücher > Integrierte WirtschaftsVerwaltung** veröffentlicht und aktualisiert.

IV. IVV-Modul Arbeitsvergütung (AV)

IV.1. Einführung

Das IVV -Modul "AV" (Arbeitsvergütung) wurde mit Wirksamkeit

1. Oktober 2002

in Produktion gesetzt. Für die Inbetriebnahme dieses Moduls ist zu beachten:

- IV.1.1. Die Betriebe (Anstaltsbetriebe, Unternehmerbetriebe, Freigängerbetriebe sowie Fortbildung in und außerhalb der Justizanstalt als Betrieb) sind wie im Leitfaden der IT-Administration beschrieben in IVV anzulegen und die Insassen hiezu in Beziehung zu bringen (Zuordnung von Arbeitsverhältnissen in IVV).
- IV.1.2. Es wird empfohlen, die Arbeitszeit der Insassen nach Möglichkeit täglich in IVV zu erfassen.

- IV.1.3. Ein Abschluss hat bei Entlassung oder monatlich zu erfolgen. Bei Überstellungen ist keine eigene Abrechnung erforderlich.
- IV.1.4. Die GGV-Kontozeile ist vorerst durch den Sachbearbeiter GGV zu erzeugen.
- IV.1.5. Die Ordnungsstrafreferenten haben alle Straferkenntnisse betreffend Hausarrest im IVV-Modul PERSON - persönliche Vermerke - entsprechend einzugeben, da sich diese auf die Verrechnung der unverschuldet unbeschäftigt Stunden auswirken können.

V. Richtlinien für den Freigang

Die Vollzugsdirektion führt auf Grund der immer wiederkehrenden Anfragen von Justizanstalten im Zusammenhang mit Freigängern jene Bereiche einer einheitlichen Regelung zu, die sich aus Sicht der Vollzugsdirektion bei der Gestaltung von Freigängerkonzepten bzw. bei Gewährung von Freigang nicht explizit aus dem Strafvollzugsgesetz ableiten lassen oder nicht bereits in diversen Erlässen geregelt wurden. § 126 StVG ist jedenfalls zu beachten (s. auch die Kommentare von *Drexler*, StVG² § 126 Rz 3 hiezu).

V.1. Auswahl der Insassen

Bei der Entscheidungsfindung welche Insassen für den Freigang in Betracht kommen, wird empfohlen jene Punkte zu überprüfen, wie sie in den im Anhang befindlichen „Mustercheckliste Freigängerauswahl“ bzw. „Verfahrensablauf Freigängerauswahl“ aufgelistet sind.

V.2. Dauer

Von Gesetzes wegen sind gelockerter Vollzug und Freigang unter Umständen sogar für die gesamte Dauer zeitlicher Freiheitsstrafen statthaft. Für den Regelfall (v.a. zur Vermeidung von Rückschlägen für die Strafvollzugsreform in der Öffentlichkeit) empfiehlt die Vollzugsdirektion eine zeitliche Einengung des Freiganges auf die letzten 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung bzw. auf die letzten 6 Monate vor einer voraussichtlichen Überstellung in den elektronisch überwachten Hausarrest (§§ 156b ff StVG).

V.3. Zeitpunkt des Einrückens

Nach § 126 Abs 3 StVG hat der Anstaltsleiter anzuordnen, wann der Strafgefangene in die Anstalt zurückzukehren hat. Bei der Festsetzung des Einrückungszeitpunktes sind neben der erforderlichen Wegzeit auch notwendige Einkaufszeiten im Falle einer Selbstverpflegung nach Punkt V.7. sowie der Aufenthalt im Freien (§ 43 StVG), sofern er nach § 126 Abs 4 letzter Satz StVG im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitszeit außerhalb der Anstalt gewährt wird, angemessen (d.h. unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im Einzelfall und einer Toleranzzeit für nach der Lebenserfahrung zu erwartender unbeeinflussbarer Zeitverzögerungen) zu berücksichtigen.

V.4. Höhe des Arbeitslohnes

Werden Freigänger an ihrem Arbeitsplatz wie vor der Inhaftierung weiterbeschäftigt, ist vom Arbeitgeber der bisher bezahlte Arbeitslohn (samt Zulagen und der aliquoten Anteile der kollektivvertraglichen Sonderleistungen, wie Weihnachtsremuneration, Urlaubsentschädigung, etc.), an den Bund (§ 51 Abs. 1 StVG) zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn er über dem

Kollektivvertrag liegt. Bestand vor der Inhaftierung gegenüber dem Kollektivvertrag eine Minderentlohnung oder wird der Gefangene nicht an seinem früheren Arbeitsplatz beschäftigt, ist der Lohn laut Kollektivvertrag (inkl. der aliquoten Anteile der kollektivvertraglichen Sonderleistungen) in Rechnung zu stellen.

Bei Vorlage der jeweiligen Arbeitsverträge betreffend Einsatz von Freigängern an ihrem früheren Arbeitsplatz ist sowohl eine Lohnauskunft, aus der der kollektivvertragliche Lohn inklusive der Höhe aller Zuschläge ersichtlich ist, als auch eine Bestätigung der Firma über den vor der Inhaftierung bezahlten Bruttolohn inkl. aller Zulagen vorzulegen (Lohnstreifen, Bestätigung des Lohnbüros etc.).

V.5. Beförderung

Es dürfen geeignete Strafgefangene die außerhalb der Anstalt im Arbeitseinsatz stehen, mit privaten Kraftfahrzeugen, die sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, zur und von der Arbeitsstelle befördert werden.

V.6. Lenken von Kraftfahrzeugen durch Freigänger

Die Vollzugsdirektion genehmigt das Lenken von privaten (nicht amtlichen) Kraftfahrzeugen durch Freigänger im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz, sofern

- es sich um das Lenken eines Kraftfahrzeugs, welches laut KFG zum Verkehr zugelassen ist, handelt,
- der Strafgefangene über eine gültige Lenkerberechtigung der entsprechenden Führerscheinklasse(n) verfügt,
- der Strafgefangene die Anlasstat, derentwegen er in Haft ist, nicht im Zusammenhang mit dem Genuss oder der Gewöhnung an Alkohol oder anderen berauschenden Mittel begangen hat und
- auch sonst – etwa aufgrund von vorangegangenen Straftaten oder Vorfällen im Vollzug – keine Bedenken hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Strafgefangenen bestehen.

V.7. Verwendung von Mobiltelefonen

Die Vollzugsdirektion erteilt die grundsätzliche Genehmigung, Strafgefangenen während der Zeit des Freiganges ein Mobiltelefon zu überlassen bzw. zu belassen.

Die Anstaltsleiter werden überdies ermächtigt, Mobiltelefone als Vergünstigung gem. § 24 Abs 3 Z 3 StVG auch innerhalb einer baulich strikt von der Anstalt getrennten Freigängereinrichtung zu belassen. Ist eine solche strikte Trennung – und damit der Ausschluss eines Missbrauchs durch andere Insassen – nicht möglich, sind Mobiltelefone ausnahmslos bei der Rückkehr in die Justizanstalt abzugeben und entsprechend zu verwahren.

V.8. Selbstverpflegung der Freigänger einschließlich Bezug von Bedarfsgegenständen außerhalb der Justizanstalt

Die Vollzugsdirektion genehmigt, dass sich Strafgefangene selbst verpflegen dürfen, sofern im Freigängerhaus bzw. in der Freigängerabteilung eine entsprechende Kücheneinrichtung (Kochstelle, Kühlschrank etc.) vorhanden ist. Den Strafgefangenen ist hiefür ein Geldbetrag bis zur Höhe des Tarifs für

Unternehmerverpflegung (siehe Tarifübersichtstabelle im Intranet) für den Einkauf von Lebensmitteln aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln auszubezahlen. Zusätzlich kann den Strafgefangenen der in den einschlägigen Vorschriften normierte Geldbetrag für den wöchentlichen Bezug von Bedarfsgegenständen ausbezahlt werden, sodass ein Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auch außerhalb der Justizanstalt erfolgen kann. Die nähere Bestimmung der Auszahlungs- und Aufbewahrungsmodalitäten sowie die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der ausgefolgten Geldbeträge obliegen dem Anstaltsleiter.

Hinsichtlich der Verpflegung der Freigänger wird insbesondere auf die diesbezüglichen Regelungen des Grundsatzerlasses betreffend das Verpflegungs- und Küchenwesen der Justizanstalten hingewiesen.

V.9. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. Schichtarbeit von Freigängern, für Personalleasingfirmen und den eigenen Wirtschaftsbetrieb

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. Schichtarbeit (Nachtarbeit):

Gemäß § 50 StVG sind die Arbeitszeiten der Strafgefangenen an die üblichen Verhältnisse der gewerblichen Wirtschaft anzulegen. Es ist auch denkbar, dass Arbeiten für private Auftraggeber an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden müssen. Von einer generellen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen kann daher nicht ausgegangen werden. In diesem Sinn ist auch die Verrichtung von Schicht- bzw. Nachtarbeit zulässig.

Arbeiten für Personalleasingfirmen:

Die Vollzugsdirektion erhebt gegen Arbeitseinsätze von Strafgefangenen bei Personalleasingfirmen mit der Maßgabe, dass

- Firmen, zu denen ein direktes Arbeitsverhältnis besteht, aus grundsätzlichen Überlegungen der Vorrang gegeben wird,
- präzise Informationen über die Firma (Firmenbuchauskunft etc.) vorliegen und
- die Anstalt stets Kenntnis über den aktuellen Arbeitsort und die Tätigkeit des Strafgefangenen hat, keinen Einwand.

Darüber hinaus ist bei der Abschließung eines Dienstverschaffungsvertrages zu beachten, dass die einschlägigen Bestimmungen auch vom Vertragspartner der Personalleasingfirma durch förmlichen Vertragsbeitritt übernommen werden.

V.10. Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, der dem Strafgefangenen selbst oder einem seiner Angehörigen (ganz oder teilweise) gehört

Grundsätzlich sind derartige Arbeitseinsätze untersagt. In begründeten Härtefällen, in denen beispielsweise der Weiterbestand des Unternehmens, welches in keinem Zusammenhang mit der Verurteilung des Strafgefangenen stehen darf, gefährdet wäre, kann der Anstaltsleiter jedoch nach eingehender Überprüfung des Unternehmens sowie unter Festhaltung seiner Entscheidungsgründe eine Ausnahme hievon bewilligen.

Die Arbeit im eigenen Betrieb ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es handelt sich um einen Kleinbetrieb, dessen Führung wesentlich von der persönlichen Mitarbeit des betroffenen Strafgefangenen abhängig ist;
- die Existenz des Betriebes wäre durch die Abwesenheit des Strafgefangenen gefährdet und dem Betrieb ist die Heranziehung eines Vertreters nicht zumutbar;
- die Tätigkeit im Betrieb darf in keinem Zusammenhang mit der strafbaren Handlung, derentwegen der Strafgefangene in Haft ist, stehen;
- das Unternehmen darf sich nicht im kriminogenen Umfeld bewegen;
- die finanzielle Situation des Unternehmens muss so gestaltet sein, dass eine Weiterführung für die Dauer des Freiganges erwartet werden kann (keine Konkursanträge durch Freigänger).

V.11. Besuchsregelung für Freigänger außerhalb der Justizanstalt

Die Vollzugsdirektion sieht derzeit auf Grund der in den §§ 93 und 94 StVG enthaltenen Regelungen keine grundsätzliche Möglichkeit, den Besuch außerhalb der Justizanstalt abzuhalten. Nach den Bestimmungen der §§ 99a und 126 StVG besteht aber die Möglichkeit, einen Ausgang zu einem der im § 93 Abs. 2 StVG genannten Zwecke (Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen) zu genehmigen, wobei in jedem Fall die in den §§ 99a und 126 StVG angeführten limitierte Anzahl der zu genehmigenden Ausgänge (maximal 8 Ausgänge im Vierteljahr) zu beachten ist. Ein Rückgriff auf § 147 StVG ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Besuch zur Vorbereitung des Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten dient. Weiters besteht die Möglichkeit, Insassen des gelockerten Vollzuges im Rahmen einer Vergünstigung (vgl. diesbezüglich den Erlass des Bundesministeriums für Justiz, JMZ 44001/3-V 4/2003 vom 21.5.2003) die Erlaubnis zu erteilen, anlässlich der Absolvierung des Aufenthaltes im Freien (§ 126 Abs. 4 letzter Satz StVG) mit außen stehenden Personen in Kontakt zu treten.

V.12. Kontrolle

Vor Abschluss eines Dienstverschaffungsvertrages zur Beschäftigung eines Freigängers hat sich der Anstaltsleiter von der Existenz und Rechtmäßigkeit des Vertragspartners zu überzeugen (z.B. Nachschau vor Ort, Firmenbuchauszug, GKK, Finanzamt). Außerdem ist das Bestehen eines Naheverhältnisses von Unternehmen zu Strafgefangenem (vor allem bei Ansuchen um namentlich vordefinierte Insassen) zu überprüfen.

Der Anstaltsleiter hat für eine regelmäßige Kontrolle der Freigänger auf ihrem Arbeitsplatz zu sorgen (s. hiezu die Kommentare von *Drexler*, StVG² § 126 Rz 2). Diese Kontrollen sind kurz zu dokumentieren. Empfohlen wird die Eintragung als Termin in der Integrierten Vollzugs Verwaltung (IVV)

V.13. Bankkonto für Freigänger

Um den Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Arbeitsvergütung (Hausgeld) und des Verpflegsgeldes für die Freigänger so gering wie möglich zu gestalten, kann der Freigänger ein Bankkonto eröffnen.

Voraussetzung dafür ist die schriftliche Erklärung des Strafgefangenen, jederzeit auf Verlangen der Justizanstalt Kontoauszüge vorzulegen. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auf Plausibilität dahin zu prüfen, dass mit dem vorhandenen Geld keine § 20 StVG zuwiderlaufende Verwendung erfolgt.

VI. Anwendung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen auf Insassen der Justizanstalten

VI.1. Allgemeines

Die Anwendung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen auf Insassen österreichischer Justizanstalten wird durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 StVG geregelt.

Gemäß § 49 StVG gelten für die von den Strafgefangenen zu benützenden Arbeitseinrichtungen und zu verrichtenden Arbeitsvorgängen die Allgemeinen Vorschriften zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit der Arbeitnehmer sinngemäß (s. hiezu auch die Kommentare von Drexler, StVG² § 49 Rz 3).

VI.2. Geltungsbereich

Das ASchG und die dazu ergangenen Verordnungen haben für Insassen von Justizanstalten unmittelbare Geltung, wenn diese außerhalb der Anstalt in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sowie in im Anstaltsbereich errichteten Unternehmungen, deren Produktion von Firmenangehörigen unmittelbar geleitet und überwacht wird, zur Arbeit eingesetzt werden.

Auf im Anstaltsbereich befindliche Unternehmerbetriebe, in denen lediglich auf Rechnung einer Privatunternehmung, jedoch unter Aufsicht und Weisung des Anstaltspersonals gearbeitet wird und in allen anderen Fällen, in denen Insassen innerhalb oder außerhalb der Anstalt arbeiten, finden die den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Rechtsvorschriften sohin sinngemäß Anwendung.

VI.3. Vorschriften

Unter Bedachtnahme auf die Vielfalt der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften wurde im Jahr 1988 durch das Bundesministerium für Justiz ein Exemplar der „Zusammenstellung gesetzlicher Vorschriften, die für den ArbeitnehmerInnenschutz von Bedeutung sind“ übersendet. Es ergeht das Ersuchen diese Broschüre sämtlichen Bediensteten zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hiebei um eine rein aufzählende Zusammenstellung sämtlicher ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (Stand: 1.1.1986) handelt.

Die gesetzliche Verpflichtung der Berücksichtigung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften durch die Dienstgeberfirma bei Abschluss von Arbeitsverträgen ist in diese aufzunehmen.

Hinsichtlich der einzelnen den ArbeitnehmerInnenschutz der Anstaltsinsassen betreffenden Vorschriften ist das Einvernehmen mit den Arbeitsinspektoraten herzustellen.

VI.4. Einhaltung der Vorschriften - Verantwortung

Die Leiter der in den Anstalten eingerichteten Werkstätten, bzw. die sonst verantwortlichen Strafvollzugsbediensteten haben sich über die bestehenden Sicherheitsvorschriften Kenntnis zu verschaffen, das Vorhandensein der geforderten Vorrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bzw. die Verwendung der Sicherheitsvorkehrungen zu überwachen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Sicherheitsvorkehrungen, ungeachtet des Umstandes, dass sie allenfalls eine gewisse Behinderung des Arbeitsvorganges darstellen, von den Insassen nicht entfernt werden.

Falls Arbeitsvorgänge an einer Maschine eine Entfernung der Sicherheitsvorkehrungen unbedingt erfordern, ist auf besondere Vorsicht zu dringen. Solche Arbeiten sind nur sachkundigen, geübten und zuverlässigen Insassen anzuvertrauen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung eines Insassen durch mangelnde Aufsicht bezüglich der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften eine Haftbarmachung der Republik Österreich nach dem Amtshaftungsgesetz nach sich ziehen kann, wobei unter Umständen auch der schuldtragende Bedienstete im Rückgriffsweg zu Ersatzleistungen herangezogen werden kann.

VI.5. Arbeitseinteilung

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch die Eignung von Gefangenen beim Einsatz zu gefährlichen Arbeiten sowie deren Belehrung vor dem Arbeitseinsatz und deren Hinweis auf die Vorrichtungen für die Erste Hilfeleistung in jedem Arbeitsbetrieb zu beachten sein.

Insasse sind entsprechend § 14 ASchG zu unterweisen.

§ 14 ASchG idF BGBI I 2001/159 lautet:

„Unterweisung“

§ 14. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muß nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(3) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.

(4) Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für schriftliche Anweisungen.“

VI.6. Anwendung auf Jugendliche

In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr BGBI II 1998/436 über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) idF BGBI II 2010/221, hingewiesen.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizanstalten werden um Beachtung der zitierten Bestimmungen, ggf. um neuerliche Verlautbarung ersucht.

VII. Arbeitsunfälle

VII.1. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Jänner 1970 hat der unfallsverletzte Strafgefangene einen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge und Unfallrente erworben. Nicht länger wird deshalb eine Unfallsentschädigung wie bis dahin nur auf Antrag zuerkannt werden.

VII.2. Meldung

Bei jedem Arbeitsunfall, der den Tod eines Strafgefangenen oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3-tägiger Dauer herbeiführt, sind eingehende Erhebungen zu pflegen, ohne dass abgewartet wird, ob der Unfallverletzte einen Antrag stellt. Gemäß § 84 Abs 2 StVG in Verbindung mit § 363 ASVG haben daher die Anstaltsleiter längstens binnen 5 Tagen unter Benützung bzw. nach dem Muster des Formblattes StVG Form Nr. 34 derartige Arbeitsunfälle zu melden. Ein gleiches gilt für Berufskrankheiten.

VII.3. Weiterbeschäftigung

Die Vorgangsweise, einen Gefangenen nach einem Arbeitsunfall, welcher eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, auf seinen Wunsch gegen Ausstellung eines schriftlichen Reverses weiter zu beschäftigen, ist unzulässig und steht in keinem Einklang mit den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.

Nicht arbeitsfähige Insassen dürfen daher auch über eigenen Wunsch nicht beschäftigt werden, solange dieser Zustand anhält.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbeschäftigung arbeitsunfähiger Insassen zu einer Minderung oder zum Entfall ihrer Ansprüche in der Unfallfürsorge führen kann und gegen den verantwortlichen Strafvollzugsbediensteten deswegen zivilrechtliche Ansprüche entstehen können.

VII.4. Vorgangsweise nach einer Entlassung

Gemäß § 77 Abs 4 StVG ist die Heilfürsorge und Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung auch nach der Entlassung eines unfallverletzten Strafgefangenen fortzusetzen, soweit der Verletzte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung hat. Nach derselben Gesetzesstelle ist der Verletzte zur fortgesetzten Heilfürsorge und Versorgung der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zuzuteilen.

Die Anstaltsleiter/innen haben sich im Falle einer solchen Zuteilung des Formblattes bzw. des Musters des StVG Form Nr. 36 zu bedienen. Dieser Zuteilung sind ärztliche Gutachten anzuschließen. Die Zuweisung soll nach Möglichkeit bereits vor der Entlassung erfolgen, um eine kontinuierliche ärztliche Behandlung sicherzustellen.

Zudem ist seitens der Anstalt dafür zu sorgen, dass dem zu entlassenden Strafgefangenen niederschriftlich bekannt gegeben wird, dass er zu dem vom Krankenhaus bekannt gegebenen Termin zur operativen Nachbehandlung (z.B. Entfernen einer Metallplatte) eine Ladung erhalten wird und er dieser Ladung Folge zu leisten hat. In weiterer Folge ist nach der durchgeführten Nachbehandlung eine fachärztliche Enduntersuchung bei einem Sachverständigen für Unfallchirurgie ebenfalls mittels Ladung zu veranlassen.

Eine Gleichschrift der Zuweisung, allerdings ohne ärztliches Gutachten, ist dem Verletzten anlässlich der Entlassung mit der Belehrung zu übergeben, dass er sich damit an die zuständige Gebietskrankenkasse bzw. gegebenenfalls an die für seinen zukünftigen Aufenthalt zuständige Außenstelle (Verwaltungsstelle) zu wenden hat. Im ärztlichen Gutachten ist genau anzuführen, welche Verletzungen der Strafgefangene beim Arbeitsunfall erlitten hat und welche Unfallfolgen, die einer Behandlung bedürfen, zurückgeblieben sind. In gleicher Weise soll das Gutachten auch im Falle einer Berufskrankheit genaue Angaben enthalten, die dem Krankenversicherungsträger die Beurteilung des Leistungsumfanges ermöglichen.

Die Gebietskrankenkassen haben nur für unfallbedingte Erkrankungen Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge zu erbringen. Bei Anstaltpflege werden allerdings auch interkurrente Erkrankungen, durch die kein gesonderter Aufwand entsteht, gleichzeitig zu behandeln sein. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge können die Gebietskrankenkassen freiwillige Leistungen gewähren, vor allem Unterbringung in einem Kur- oder Erholungsheim. Hierbei werden die bei den einzelnen Gebietskrankenkassen geltenden internen Richtlinien durch erweiterte Heilfürsorge angewendet werden.

Bei Verordnungen von Medikamenten auf Kassenrezept werden die den Gebietskrankenkassen zur Betreuung zugewiesenen Personen ebenso wie Versicherte für den Bezug eines jeden Heilmittels die Rezeptgebühr zu entrichten haben. Hierauf werden die Unfallverletzten anlässlich ihrer Entlassung ausdrücklich hinzuweisen sein.

Die genannten Formblätter sind unter folgenden Bezeichnungen von der Justizanstalt Stein zu beziehen:

StVGForm. Nr. 34 (Unfallanzeige; § 84 Abs 2 StVG)

StVGForm. Nr. 35 (Krankheitsanzeige; § 84 Abs 2 StVG)

StVGForm. Nr. 36 (Verständigung der Gebietskrankenkasse; § 77 Abs 4 StVG)

Die Verrechnung zwischen den Gebietskrankenkassen erfolgt ausschließlich durch die Vollzugsdirektion.

VII.5. Bezug von Arbeitslosengeld

Strafgefangene die nach einem in der Haft erlittenen Arbeitsunfall der fortgesetzten Heilfürsorge zuzuteilen sind (§ 77 Abs 4 StVG), können bei Inanspruchnahme von Leistungen aus der fortgesetzten Heilfürsorge (namentlich Versehrtengeld, Familien- und Taggeld bei Anstaltpflege) nicht gleichzeitig auch Arbeitslosengeld beanspruchen. Dies deshalb, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld u.a. während des Bezuges von Versehrtengeld, das dem Krankengeld gleichzuhalten ist, oder bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruht (§ 16 AIVG).

1. März 2013
Für den Leiter der Vollzugsdirektion:
Erwin Kopecky

Anhang: A Mustercheckliste Freigängerauswahl

- B Verfahrensablauf Freigängerauswahl
- C Dienstverschaffungsvertrag Muster A
- D Dienstverschaffungsvertrag Muster B
- E Werkvertrag Muster C

A Mustercheckliste Freigängerauswahl

Name /HNR			Geb.Datum
Geprüft:	Ja	nein	Anmerkung
Zeitliche Voraussetzungen:	—	—	
Strafende:	—	—	
1/2 Strafe:	—	—	
2/3 Strafe:	—	—	
Urteil/PersAkt gelesen/geprüft:	—	—	
Strafregisterauszug:	—	—	
Anzahl der Vorverurteilungen	—	—	
Delikt[e]			§§
Mitwirkung am Strafvollzug:	—	—	
Arbeitsleistung:	—	—	
Führung:	—	—	
Meldezettel/Wohnbestätigung:	—	—	
Stellungnahme psycholog. Dienst:	—	—	
Stellungnahme soz. Dienst:	—	—	
fremdenpolizeil. Maßnahmen:	—	—	
Haus- Eigengeldguthaben:	—	—	
Freigang: • Arbeitsfähigkeit • Ausbildung • Medikation • Substitutionsbehandlung • Zustimmungserklärung	—	—	
Geprüft durch:	Datum/Unterschrift		
Entscheidung in der Vollzugskonferenz	Ausgang: ja / nein Freigang: ja / nein		Datum/Unterschrift

B Verfahrensablauf Freigängerauswahl

Checkliste Verfahrensablauf Freigang

Einleitung/Prüfung:

- o Auf Antrag des Insassen oder
- o von Amts wegen.¹

Voraussetzungen:

- o Zeitliche Voraussetzungen: Zeitliche Freiheitsstrafe.²
- o Organisatorische Rahmenbedingungen: Bestehende Einrichtungen iSd § 126 StVG.
- o Persönliche Voraussetzungen: Ein Missbrauch der Lockerungen ist nicht zu erwarten.
- o Eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit ist vorhanden (öffentliche Einrichtung, Unternehmer, privater Auftraggeber).
- o Die konkrete Beschäftigung ist für den antragstellenden Insassen geeignet (vgl. §§ 20, 44 Abs 2, 47 StVG).

Missbrauchsprognose:

Bei der Prognoseentscheidung, ob ein Missbrauch der Lockerungen zu erwarten ist, sind insbesondere die **Gefährlichkeit des Insassen**

- o sowohl im Hinblick auf die **in der Vergangenheit gelegenen Umstände**, nämlich die Art und den Beweggrund, welcher der strafbaren Handlung zu Grunde liegt und den Lebenswandel vor der Anhaltung,
- o als auch die **Aufführung während der Anhaltung** bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, zu berücksichtigen.³

1 Beachte: Zustimmung des Insassen ist gemäß § 126 Abs 3 StVG erforderlich!

2 Empfehlung: Bei einer Strafzeit von mehr als 18 Monaten sollte Freigang frühestens 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung (unter sinngemäßer Anwendung des § 145 Abs 2 StVG) bzw. in jenen Fällen, in denen eine spätere Anhaltung im elektronisch überwachten Hausrat in Aussicht genommen wird, frühestens 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung gewährt werden.

3 Vgl. dazu Drexler, StVG2 § 126 Rz 1 mN.

Entscheidung:

- o Die Entscheidung obliegt (unbeschadet des § 134 StVG) dem Anstaltsleiter (oder dem im Rahmen des innerbehördlichen Mandats vom Anstaltsleiter damit beauftragten Strafvollzugsbediensteten).
- o Bei einer Strafzeit von mehr als 18 Monaten sowie bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs 2 StGB ist die Entscheidung unter Einbindung des Fachteams zu treffen und im Vollzugsplan zu dokumentieren.⁴
- o Bei sogenannten „Risikotätern“ ist die Entscheidung unabhängig vom Strafausmaß ebenfalls unter Einbindung des Fachteams und nach der Erstellung einer Lockerungsprognose zu treffen und im Vollzugsplan zu dokumentieren.⁵
- o Sofern die Voraussetzungen von Pkt. 2.3.4. VZO vorliegen, ist zudem im Sinne dieser Vorschrift vorzugehen (Bericht an die VD).
- o In allen anderen Fällen wird empfohlen, die Entscheidung ebenfalls unter Einbindung des Fachteams zu treffen und im Vollzugsplan zu dokumentieren. Andernfalls wären zumindest die wesentlichen Entscheidungsgründe im Personalakt des Insassen schriftlich zu dokumentieren.

Vorbereitung der Entscheidung insbesondere durch:

- o Einsichtnahme in den Personalakt (inklusive IVV).
- o Einsichtnahme in das Strafregister.

- o Einsichtnahme in das (die) Urteil(e).
- o Einholung von Stellungnahmen der mit der Betreuung des Insassen befassten Personen und Organisationseinheiten (siehe Pkt. 2.3.3. Abs 1 VZO). Das sind insbesondere die zuständigen Abteilungs- und Betriebsbeamten.
- o Berücksichtigung relevanter Ereignisse während der Anhaltung (z.B. Erkrankungen, Ordnungswidrigkeiten, sonstige Auffälligkeiten etc).

4 BMJ-VD43802/0008-VD 2/2009 vom 24.11.2009.

5 BMJ-VD41701/0032-VD 2/2010 vom 04.02.2011.

- o Einholung einer Stellungnahme des Sozialen Dienstes über den sozialen Empfangsraum (vgl. Pkt. 7.2.1.2. lit a VZO).
- o Bei Bedarf: Einholung weiterer Stellungnahmen (z.B. Ärztlicher, Psychologischer, Psychiatrischer Dienst etc).
- o Sofern dies zur Beurteilung der Voraussetzungen zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) einzuholen (§§ 126 Abs 5 iVm 99 Abs 5 dritter Satz StVG).⁶
- o Gespräch mit dem Insassen.
- o Prüfung, ob eine Beschäftigungsmöglichkeit für den Insassen besteht und ob diese für den Insassen auch geeignet ist (vgl §§ 20, 44 Abs 2, 47 StVG).
- o Bei Arbeiten für Unternehmer oder andere private Auftraggeber: Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Abschluss eines Dienstverschaffungsvertrages (insbesondere Vereinbarkeit mit den Zwecken des Strafvollzuges und Zuverlässigkeit des in weiterer Folge als Organ iSd § 1 Abs 2 AHG fungierenden Arbeitsgebers) gegeben sind.⁷

Auflagen und Bedingungen:

- o Mit der Bewilligung sind die erforderlichen Auflage und Bedingungen zu verfügen (zB Harn- und Alkoholkontrollen, begleitende Psychotherapie, Ausmaß der zu gewährenden Vollzugslockerungen, Kontrollen am Arbeitsplatz, Wegzeit, Wegstrecke, zu benützende Verkehrsmittel etc).

6 BMJ-VD52231/0006-VD 2/2008 vom 9.5.2008.

7 Zur Gewährung von Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, der dem Insassen selbst oder einem seiner Angehörigen (ganz oder teilweise) gehört sowie von Freigang zum Zwecke der Arbeit in einem Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene bis zum Strafantritt tätig war, siehe die Ausführungen im Grundsatzvertrag betreffend das Arbeitswesen, BMJ-VD51501/0001-VD 5/2010 vom 28.1.2011.

Besondere Fragestellungen:

Substitutionsbehandlung

Die Substitutionsbehandlung ist eine medizinische Maßnahme und hat das Ziel zu stabilisieren und weiteren Missbrauch zu vermeiden.⁸ Die Teilnahme eines Insassen am Substitutionsprogramm kann daher zu einer Minderung der Missbrauchswahrscheinlichkeit von Vollzugslockerungen führen. Bei diesen Insassen kommt der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess im Hinblick auf die Entlassung eine besonders hohe Bedeutung zu. Insbesondere dann, wenn ein Insasse bereits längere Zeit ohne besondere Vorkommnisse in Behandlung steht und ein Substitutionsmittel verwendet wird, das einerseits die Kontrolle eines allfälligen Beikonsums ermöglicht und andererseits die Arbeitsfähigkeit möglichst wenig beeinträchtigt (z.B. Buprenorphin), wird auch die Gewährung von Freigang in Erwägung zu ziehen sein. In diesen Fällen wird es angebracht sein, den behandelnden Arzt in die Entscheidung einzubinden und entsprechende Auflagen und Bedingungen (wie z.B. regelmäßige Harnkontrollen, begleitende Therapie etc) aufzuerlegen.

Ausländer

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes⁹ kann eine Ablehnung von Vollzugslockerungen bei Ausländern nicht alleine mit bevorstehenden fremdenpolizeilichen Maßnahmen (Aufenthaltsverbot, Schubhaft) begründet werden. Es muss vielmehr im Einzelfall konkret dargelegt werden, warum ein Missbrauch (d.h. ein Nichtrückkehr) zu befürchten ist. Im Falle einer sozialen Integration in Österreich (z.B. Ehegattin und Kinder sind in Österreich aufrecht gemeldet und die Kinder besuchen hier die Schule) kommt daher auch die Gewährung von Freigang in Betracht (subjektiv-öffentliches Recht).¹⁰

⁸ Vgl. dazu die Substitutionsrichtlinien für Justizanstalten, BMJ-E52203/0001-V 1/2005 vom 26.1.2005.

⁹ VwGH 19.2.2004, 2003/20/0502.

¹⁰ Vgl. dazu BMJ-44505/2-V 4/2004 vom 22.3.2004; sowie JSt-StVG 2007/13 und 2009/12.

Laufendes Strafverfahren

Steht ein Strafgefangener im Verdacht, neuerlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, stellt sich regelmäßig die Frage, ob deswegen Vollzugslockerungen eingeschränkt oder nicht (mehr) gewährt werden können. Dabei ist zu beachten, dass solche Entscheidungen in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) stehen.

Wird die Untersuchungshaft nur deshalb nicht verhängt, weil sich der Strafgefangene in Strafhaft befindet, hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Abweichungen vom Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen (vgl. § 173 Abs 4 StPO und § 20 Abs 3 StVG). Es empfiehlt sich daher, zunächst mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die weitere Vorgangsweise abzuklären und nähere Informationen über das laufende Strafverfahren einzuholen.

Der Umstand, dass die Untersuchungshaft nicht beantragt wurde bzw. die Staatsanwaltschaft keine Abweichungen vom Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet hat, führt nicht dazu, dass das laufende Strafverfahren bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen völlig außer Betracht zu bleiben hat. Vielmehr hat der Anstaltsleiter in seiner Prognoseentscheidung über die besondere Gefährlichkeit des Strafgefangenen bzw. die Gefahr eines Missbrauchs der beantragten Vollzugslockerungen auch solche Umstände zu berücksichtigen, die sich noch nicht auf eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung gründen. Dabei muss jedoch im Einzelfall dargelegt werden, warum der Strafgefangene unter Einbeziehung des Tatverdachts als besonders gefährlich einzustufen bzw. ein Missbrauch der beantragten Vollzugslockerungen zu befürchten ist. Derartige Prognoseentscheidungen verstößen nicht gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung.¹¹ Insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Tathandlungen während des Freiganges gesetzt wurden, ist die Nichtgewährung bzw. der Entzug von Vollzugslockerungen daher rechtmäßig.¹²

¹¹ Vgl JSt-StVG 2006/34.

¹² Vgl JSt-StVG 2003/2 und 13.

Dienstverschaffungsvertrag - Muster A

zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch die Vollzugsdirektion, diese
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der
Justizanstalt,
nachstehend als **Justizanstalt** bezeichnet

und dem/der nachstehend als *Arbeitgeber* bezeichneten

.....,

[Firmenbezeichnung bzw. Name]

.....,

[Anschrift und Firmenbuchnummer]

.....,

[Name des für die Firma auftretenden Vertreters]

- dessen Vertreter, geboren am,
ausgewiesen durch, den Pflichten des Arbeitgebers aus diesem Vertrag auf Seiten des Arbeitgebers als Bürge und Zahler beitritt.

Bürgschaftserklärung:

Ich,, geboren am, trete
den Pflichten des Arbeitgebers aus diesem Vertrag auf Seiten des Arbeitgebers als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) bei.

Datum:

Unterschrift des Bürgen:

- Der Arbeitgeber erklärt, dass dieses Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

1.) Vertragsgegenstand:

- a) Die Justizanstalt ist verpflichtet, ab [Datum] dem Arbeitgeber
- [Anzahl] Strafgefangene oder
- den Strafgefangenen [Name]
- als/für [Tätigkeit] zur Verfügung zu stellen.
- b) Pro Woche sind Arbeitsstunden (Netto-/Bruttoarbeitszeit ohne / mit Einrechnung der Wegzeit) zu leisten.
- Die konkrete Arbeitszeit wird unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes / mit dem jeweiligen Strafgefangenen wie folgt festgelegt: [Tage, Uhrzeit]

Jegliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Anstaltsleitung.

2.) Pflichten des Arbeitgebers

- a) Auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch den Arbeitgeber wird ausdrücklich hingewiesen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sind auch für Strafgefangene maßgeblich.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet für die Betriebssicherheit zu sorgen und erforderlichenfalls Schutzbekleidung bereit zustellen.
- Wird der Insasse durch den Arbeitgeber befördert sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) einzuhalten.
- b) Die fachliche Anleitung und Überwachung der Arbeit obliegt dem Arbeitgeber.
- c) Der Arbeitgeber hat die uneingeschränkte Kontrolle der Freigänger durch die Justizanstalt zu gewährleisten. Der genaue Aufenthaltsort muss dem Arbeitgeber bekannt sein. Dem Freigänger darf nicht die Möglichkeit eingeräumt werden seinen Aufenthaltsort beliebig selbst zu bestimmen, wodurch eine Kontrolle erschwert bzw. unmöglich gemacht würde.
- Besondere Vorkommnisse wie Flucht, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes, Ausschreitungen unter den Gefangenen, Verdacht strafbarer Handlungen etc. sind unverzüglich der Anstaltsleitung bekanntzugeben.
- d) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, insbesondere nach Arbeitsunfällen für Erste-Hilfe-Leistung zu sorgen, erforderlichenfalls die Überführung des/der Verletzten in ein Krankenhaus auf seine Kosten zu veranlassen und

unverzüglich die Anstaltsleitung zu verständigen. Für die Behandlungskosten kommt die Justizverwaltung auf.

- e) Zur Sicherstellung des Entgelts erlegt der Arbeitgeber eine Kautions von die in der Endabrechnung berücksichtigt werden wird.
- f) Die Weitergabe der Strafgefangenen (Personalleasing) an andere Arbeitgeber ist
 - zulässig.
 - vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung der Justizanstalt unzulässig
- g) Kann der Arbeitgeber die Strafgefangenen kurzfristig nicht beschäftigen, hat er dies der Anstaltsleitung 24 Stunden zuvor bekannt zu geben, widrigenfalls er für diesen Zeitraum das halbe Entgelt zu entrichten hat.
- h) Die Verpflegung der/des Strafgefangenen erfolgt
 - im Betrieb des Arbeitgebers in Form von [Mittags-/Abendessen/Jause].
 - durch die Justizanstalt.
- i) Die Fahrtkosten der/des Strafgefangenen
 - trägt der Arbeitgeber
 - trägt die Justizanstalt.

3.) Entgelt

Grundlage für das Entgelt zuzüglich der aliquoten gesetzlichen Sonderzahlungen ist

- der jeweils gültigen Branchen-Kollektivvertragslohn, wobei kollektivvertragliche Änderungen mit deren Inkrafttreten als vereinbart gelten und vom Arbeitgeber bekannt zu geben sind,
- der derzeit geltende Mindesttarif in Höhe von €..... /Arbeitsstunde, wobei tarifliche Änderungen mit deren Inkrafttreten als vereinbart gelten oder
- das für den jeweiligen Strafgefangenen vor seiner Inhaftierung ausbedungene Entgelt.

Zuzüglich gesetzlich oder kollektivvertraglicher Überstundenzuschläge

4.) Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, bzw. nach Beendigung des Arbeitseinsatzes. Die entsprechenden Beträge sind binnen

14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der Justizanstalt bei der BAWAG-PSK Nr. (BLZ 60000) unter Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Anrechnung von Verzugszinsen, deren Höhe durch den um 4,5 % vermehrten Basiszinssatz bestimmt wird.

Ein Recht des Arbeitgebers auf Zurückbehaltung des Entgeltes wird ausgeschlossen.

5.) Haftung

- a) Die Zuteilung der Strafgefangenen erfolgt durch die Justizanstalt nach anstaltsinternen Erfordernissen und kann von dieser jederzeit geändert werden, eine Haftung für aus Gründen des Strafvollzuges verspätete oder unterbliebene Arbeitsleistung wird nicht übernommen.
- b) Aufgrund der eingeschränkten Qualifikation der Strafgefangenen und des dementsprechend geringen Entgelts verzichtet der Arbeitgeber,
 - O als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen wegen fahrlässig verursachter Schäden.
 - O als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen leicht fahrlässig verursachter Sachschäden.
- c) Der Arbeitgeber fungiert als Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes und haftet daher für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung Dritter bzw. eines Strafgefangenen, insbesondere infolge eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerschutzgesetz, und verpflichtet sich, diesbezüglich die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht im Falle grober Fahrlässigkeit den Rückersatz aus Gründen der Billigkeit mäßigen kann.

6.) Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Dem Arbeitgeber und seinen MitarbeiterInnen ist es gem. § 180a StVG untersagt, Strafgefangenen Geld und Gegenstände mit dem Vorsatz zu übergeben, dass sie in die Anstalt in verbotener Weise eingebbracht werden. Ein Zu widerhandeln wird als Verwaltungsübertretung geahndet.

Auszug aus der zitierten Gesetzesbestimmung:

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

§ 180a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
 2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Während Vollzugslockerungen ist § 180a auf die Kontaktaufnahme mit Strafgefangenen, die sich unbewacht außerhalb der Anstalt befinden, nicht anzuwenden, es sei denn, Geld und Gegenstände würden dem Insassen mit dem Vorsatz übergeben, sie in die Anstalt verbotener Weise einzubringen (Drexler, StVG² § 180a Rz 1).

7.) Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Vertragspartner in bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und in Verfahren vor Gerichtshöfen das Handelsgesetz Wien zuständig.

8.) Kündigungsclause

Der Vertrag

- wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- endet mit
- endet am

Die Justizanstalt behält sich vor, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen.

Der Arbeitgeber hat eine 14-tägige Kündigungsfrist (ab Einlangen des Kündigungsschreibens in der Justizanstalt) einzuhalten.

9.) Personalleasing

Die Personalleasingfirma verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die Vertragsbedingungen auch vom Vertragspartner der Personalleasingfirma eingehalten werden.

Die Justizanstalt ist von der Personalleasingfirma im Vorfeld über Einsatzort und Tätigkeit per FAX – Mitteilung oder e-mail zu verständigen.

.....
Ort, Datum

.....
Der Anstaltsleiter:

.....
Der Arbeitgeber:

Dieser Vertrag wird 3-fach errichtet und es ergeht:

- 1 Ausfertigung an die jeweils zuständige Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des Bundes
- 1 Ausfertigung an den Arbeitgeber
- 1 Ausfertigung an die Justizanstalt

Dienstverschaffungsvertrag – Muster B

zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch die Vollzugsdirektion, diese
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der
Justizanstalt,
nachstehend als **Justizanstalt** bezeichnet

und dem/der nachstehend als *Arbeitgeber* bezeichneten

.....,
[Firmenbezeichnung bzw. Name]

.....,
[Anschrift und Firmenbuchnummer]

.....,
[Name des für die Firma auftretenden Vertreters]

dessen Vertreter, geboren am,
ausgewiesen durch, den Pflichten des
Arbeitgebers aus diesem Vertrag auf Seiten des Arbeitgebers als Bürge und
Zahler beitritt.

Bürgschaftserklärung:

Ich,, geboren am, trete
den Pflichten des Arbeitgebers aus diesem Vertrag auf Seiten des
Arbeitsgebers als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) bei.

Datum:

Unterschrift des Bürgen:

Der Arbeitgeber erklärt, dass dieses Rechtsgeschäft zum Betrieb seines
Unternehmens gehört.

1.) Vertragsgegenstand:

a) Die Justizanstalt ist verpflichtet, dem Unternehmer ab [Datum]
..... [Anzahl] Strafgefangene als /für.....[Tätigkeit]

in dem vom ihm innerhalb der Räumlichkeiten der Justizanstalt einzurichtenden-Betrieb zur Verfügung zu stellen.

- Der Unternehmer hat die erforderlichen Geräte, die Roh- und Hilfsstoffe sowie die Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.
 - Allfällige Umbauten und Adaptierungen werden auf Kosten des Unternehmers vorgenommen. Die Justizanstalt leistet keinen Ersatz für belassene Einrichtungen.
- b) Pro Woche sind Arbeitsstunden (Nettoarbeitszeit) zu leisten. Die konkrete Arbeitszeit richtet sich nach den Anforderungen der Justizanstalt und wird wie folgt festgelegt: [Tage, Uhrzeit].
- c) Arbeitsunterbrechungen aus dringenden vollzuglichen Gründen (z.B. Vorführungen, Vernehmungen, Vollzug von Hausstrafen etc.) von bis zu Minuten pro Strafgefangenen und Tag werden in die Arbeitszeit eingerechnet. Andere Arbeitsunterbrechungen werden nach Möglichkeit dem Unternehmer rechtzeitig mitgeteilt und gelten nicht als Arbeitszeit.
- [Die Punkte b) und c) haben bei einer Stück-Verrechnung zu entfallen]

2.) Pflichten des Unternehmers

- a) Auf die gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers zur Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutz-, Umwelt-, und Gewerbevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Betriebssicherheit zu sorgen und die vorgeschriebenen Überprüfungen zu veranlassen sowie etwaige Beanstandungen unverzüglich beheben zu lassen.
Erforderliche Schutzbekleidung wird vom Unternehmer bereitgestellt.
- b) Die fachliche Anleitung und Überprüfung der Arbeit obliegt dem Unternehmer.
- c) Der Unternehmer muss die Bewachung der Strafgefangenen durch die Justizwache jederzeit ermöglichen und hat dazu u.a. den Beamten uneingeschränkten Zutritt zu gewähren.
- d) Hinsichtlich der Bereitstellung von Lagerraum u.ä. und die Abgeltung der Betriebskosten wird folgende Vereinbarung getroffen:
.....

-
-
-
- e) Zur Sicherstellung der Aufwendungen der Justizanstalt und des Entgelts erlegt der Unternehmer eine Kaution von die in der Endabrechnung berücksichtigt werden wird.

3.) Entgelt

Auf Grundlage des jeweils geltenden Mindesttarifes ist das Entgelt in Form eines Stunden-/Stücklohnes von derzeit zu begleichen. Tarifliche Änderungen gelten mit deren Inkrafttreten als vereinbart. Es gelten gesetzlich oder kollektivvertragliche Überstundenzuschläge

4.) Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, bzw. nach Beendigung des Arbeitseinsatzes. Die entsprechenden Beträge sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der Justizanstalt bei der BAWAG-PSK Nr. (BLZ 60000) unter Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Anrechnung von Verzugszinsen, deren Höhe durch den um 4,5 % vermehrten Basiszinssatz bestimmt wird.

Ein Recht des Arbeitgebers auf Zurückbehaltung des Entgeltes wird ausgeschlossen.

5.) Haftung

- a) Die Zuteilung der Strafgefangenen erfolgt durch die Justizanstalt nach anstaltsinternen Erfordernissen und kann von dieser jederzeit geändert werden, eine Haftung für aus Gründen des Strafvollzuges verspätete oder unterbliebene Arbeitsleistung wird nicht übernommen.
- b) Aufgrund der eingeschränkten Qualifikation der Strafgefangenen und des dementsprechend geringen Entgelts verzichtet der Arbeitgeber,
- als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen wegen fahrlässig verursachter Schäden.
 - als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen leicht fahrlässig verursachter Sachschäden.

- c) Der Arbeitgeber fungiert als Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes und haftet daher für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung Dritter bzw. eines Strafgefangenen, insbesondere infolge eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerschutzgesetz, und verpflichtet sich, diesbezüglich die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht im Falle grober Fahrlässigkeit den Rückersatz aus Gründen der Billigkeit mäßigen kann.

6.) Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Dem Arbeitgeber und seinen MitarbeiterInnen ist es gem. § 180a StVG untersagt, Strafgefangenen Geld und Gegenstände mit dem Vorsatz zu übergeben, dass sie in die Anstalt in verbotener Weise eingebracht werden. Ein Zu widerhandeln wird als Verwaltungsübertretung geahndet.

Auszug aus der zitierten Gesetzesbestimmung:

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

§ 180a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Während Vollzugslockerungen ist § 180a auf die Kontaktaufnahme mit Strafgefangenen, die sich unbewacht außerhalb der Anstalt befinden, nicht anzuwenden, es sei denn, Geld und Gegenstände würden dem Insassen mit dem Vorsatz übergeben, sie in die Anstalt verbotener Weise einzubringen (Drexler, StVG² § 180a Rz 1).

7.) Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Vertragspartner in bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und in Verfahren vor Gerichtshöfen das Handelsgericht Wien zuständig.

8.) Kündigungsklausel

Der Vertrag

- wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- endet mit
- endet am

Die Justizanstalt behält sich vor, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen.

Der Arbeitgeber hat eine 14-tägige Kündigungsfrist (ab Einlangen des Kündigungsschreibens in der Justizanstalt) einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Der Anstaltsleiter:

.....
Der Arbeitgeber:

Dieser Vertrag wird 3-fach errichtet und es ergeht:

- 1 Ausfertigung an die jeweils zuständige Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des Bundes
- 1 Ausfertigung an den Arbeitgeber
- 1 Ausfertigung an die Justizanstalt

Werkvertrag – Muster C

zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch die Vollzugsdirektion, diese
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der
Justizanstalt,
nachstehend als **Justizanstalt** bezeichnet

und dem/der nachstehend als **Werkbesteller** bezeichneten

.....,
[Firmenbezeichnung bzw. Name]

.....,
[Anschrift und Firmenbuchnummer]

.....,
[Name des für die Firma auftretenden Vertreters]

- dessen Vertreter , geboren am ,
ausgewiesen durch , den Pflichten des
Werkbestellers aus diesem Vertrag auf Seiten des Werkbestellers als Bürge
und Zahler beitritt.

Bürgschaftserklärung:

Ich, , geboren am , trete
den Pflichten des Werkbestellers aus diesem Vertrag auf Seiten des
Werkbestellers als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) bei.

Datum:

Unterschrift des Bürgen:

- Der Arbeitgeber erklärt, dass dieses Rechtsgeschäft zum Betrieb seines
Unternehmens gehört.

1.) Vertragsgegenstand:

Die Justizanstalt ist verpflichtet, dem Werkbesteller längstens bis zum

..... die nachstehend genau bestimmte Leistung zu erbringen und kann sich im Bedarfsfalle zur Erfüllung aller oder einzelner Tätigkeiten anderer Justiz-Werkstätten bedienen.

Leistungsbeschreibung:

.....

.....

.....

.....

2.) Pflichten des Werkbestellers

Der Werkbesteller hat das erforderliche Material sowie die Roh- und Hilfsstoffe, nämlich zur Verfügung zu stellen.

oder

Zur Sicherstellung der Aufwendungen der Justizanstalt und des Entgelts erlegt der Werkbesteller eine Kaution von, die in der Endabrechnung berücksichtigt werden wird.

3.) Entgelt

Der Werklohn ergibt sich aus nachstehender Berechnung, wobei die Verrechnung der Arbeitszeit auf Grundlage des jeweils geltenden Mindesttarifes vorzunehmen ist. Tarifliche Änderungen gelten mit deren Inkrafttreten als vereinbart.

Mustervertrag C

Kalkulation:

.....

.....

.....

4.) Verrechnung

Die erbrachten Stundenleistungen / Arbeitsmengen werden jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, der übrige Werklohn nach Übergabe des Werkes

verrechnet.

Die entsprechenden Beträge sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der Justizanstalt bei der BAWAG-PSK Nr. (BLZ 60000) unter Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Anrechnung von Verzugszinsen, deren Höhe durch den um 4,5 % vermehrten Basiszinssatz bestimmt wird.

Ein Recht des Werkbestellers auf Zurückbehaltung des Entgeltes wird ausgeschlossen.

5.) Haftung

- a) Die Zuteilung der Strafgefangenen erfolgt durch die Justizanstalt nach anstaltsinternen Erfordernissen und kann von dieser jederzeit geändert werden, eine Haftung für aus Gründen des Strafvollzuges verspätete oder unterbliebene Arbeitsleistung wird nicht übernommen.
- b) Aufgrund der eingeschränkten Qualifikation der Strafgefangenen und des dementsprechend geringen Entgelts verzichtet der Arbeitgeber,
 - O als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen wegen fahrlässig verursachter Schäden.
 - O als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen leicht fahrlässig verursachter Sachschäden.

6.) Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

Dem Werkbesteller und seinen MitarbeiterInnen bzw. Angehörigen ist es gem. § 180a StVG untersagt, Strafgefangenen Geld und Gegenstände mit dem Vorsatz zu übergeben, dass sie in die Anstalt in verbotener Weise eingebbracht werden. Ein Zu widerhandeln wird als Verwaltungsübertretung geahndet.

Auszug aus der zitierten Gesetzesbestimmung:

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

§ 180a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

- 1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
- 2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

Anmerkung: Während Vollzugslockerungen ist § 180a auf die Kontaktaufnahme mit Strafgefangenen, die sich unbewacht außerhalb der Anstalt befinden, nicht anzuwenden, es sei denn, Geld und Gegenstände würden dem Insassen mit dem Vorsatz übergeben, sie in die Anstalt verbotener Weise einzubringen (Drexler, StVG² § 180a Rz 1).

7.) Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind für beide Vertragspartner in bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und in Verfahren vor Gerichtshöfen das Handelsgericht Wien zuständig.

8.) Kündigungsklausel

Die Justizanstalt behält sich vor, diesen Vertrag aus wichtigen, strafvollzugsbezogenen Gründen jederzeit zu kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Der Anstaltsleiter:

.....
Der Werkbesteller:

Dieser Vertrag wird 3-fach errichtet und es ergeht:

- 1 Ausfertigung an die jeweils zuständige Prüfungsstelle der Buchhaltungsagentur des Bundes
- 1 Ausfertigung an den Werkbesteller
- 1 Ausfertigung an die Justizanstalt

Elektronisch gefertigt

